

Steuerstreitigkeiten in Usbekistan*

Autorin: Nodira Khakimova **

Stand: 27. September 2024

Im Folgenden werden einige Aspekte von Steuerstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten und deren rechtlicher Rahmen in Usbekistan beleuchtet.

Die Erhebung von Steuern und anderen obligatorischen Abgaben wird durch das Steuergesetzbuch der Republik Usbekistan geregelt. Die aktuelle, aktualisierte und verbesserte Version des Steuergesetzbuchs trat am 1. Januar 2020 in Kraft und ist das Ergebnis von Rechtsreformen, die durchgeführt wurden, um die Investitionsattraktivität des Landes zu verbessern und die rechtlichen Garantien für Unternehmer zu stärken.

Die wichtigsten Stellen, die Steuerkontrollmaßnahmen durchführen, sind die Steuerbehörden. Das System umfasst das Steuerkomitee beim Finanzministerium der Republik Usbekistan, das auf der Verwaltungsebene der Oblaste Abteilungen und auf der Ebene der Bezirke Inspektionen hat. Die steuerlichen Beziehungen zu großen Steuerzahlern werden jedoch direkt mit der so genannten speziellen interregionalen Steuerinspektion für große Steuerzahler abgewickelt, die dem Steuerkomitee untersteht.

Steuerkontrollmaßnahmen werden durchgeführt durch: Steuerprüfung und Steuerüberwachung. Es gibt verschiedene Arten von Steuerprüfungen, wie z.B. Akten- und Außenprüfungen, sowie Steuer-Audits.

Nach den Ergebnissen der Steuerprüfung wird ein Akt erstellt. Wenn die Person, bei der eine Steuerprüfung durchgeführt wurde, mit den im Akt genannten Fakten und Schlussfolgerungen nicht

Zitierweise: Khakimova, N., Steuerstreitigkeiten in Usbekistan, O/L-1-2024,

https://www.ostinstitut.de/files/de/2024/Khakimova_Steuerstreitigkeiten_in_Usbekistan_OL_1_2024.pdf.

* Vortrag auf der vom Ostinstitut Wismar unter Beteiligung der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) organisierten Konferenz zum Thema "Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in Kasachstan und Usbekistan", die am 27. September 2024 an der Hochschule Wismar in Deutschland stattfand.

** Nodira Khakimova, Richterin am Obersten Gericht Usbekistan.

einverstanden ist, hat sie das Recht, innerhalb von 10 Tagen bei der zuständigen Steuerbehörde Einspruch zu erheben.

Der Leiter der Steuerbehörde prüft die Unterlagen der Steuerprüfung innerhalb von 10, spätestens jedoch 15 Tagen ab dem Datum der Erstellung der Akte der Steuerprüfung. Eine Entscheidung darüber sollte spätestens fünf Tage nach der Prüfung der Unterlagen der Steuerprüfung getroffen werden. Wenn die geprüfte Person (ihr Vertreter) innerhalb von 10 Tagen schriftliche Einwände gegen die Akte der Steuerprüfung eingereicht hat, werden diese Einwände ebenfalls geprüft. Die Steuerbehörde muss den Steuerpflichtigen mindestens zwei Arbeitstage vor der Prüfung über das Datum, die Zeit und den Ort der Prüfung der Unterlagen der Steuerprüfung informieren.

Bei der Prüfung der Unterlagen einer Außenprüfung und (oder) eines Steuer-Audits nimmt das Fehlen von schriftlichen Einsprüchen der geprüften Person nicht das Recht, ihre Erklärungen in der Phase der Prüfung der Unterlagen der Steuerprüfung zu geben.

Im Laufe der Prüfung der Unterlagen einer Außenprüfung und (oder) eines Steuer-Audits kann, falls erforderlich, die Entscheidung getroffen werden, einen Zeugen, Sachverständigen, Spezialisten hinzuzuziehen.

Bei der Prüfung der Unterlagen einer Steuerprüfung im Falle der Feststellung einer Steuerrechtsverletzung stellt der Leiter der Steuerbehörde Umstände fest, die die Schuld einer Person an der Begehung einer Steuerrechtsverletzung ausschließen, oder Umstände, die die Verantwortung für eine Steuerrechtsverletzung mildern oder erschweren.

Das Recht, Rechtsmittel gegen Handlungen der Steuerbehörden einzulegen, gehört zu den grundlegenden Rechten eines Steuerpflichtigen. Dieses Recht entspringt dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, der willkürliche Handlungen von Behörden untersagt. Es gibt zwei Möglichkeiten, Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Handlungen der Steuerbehörden einzulegen: im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren.

Was die Form betrifft, so kann ein Einspruch nach Wahl des Steuerpflichtigen schriftlich oder elektronisch entweder bei einer übergeordneten Steuerbehörde oder direkt beim überregionalen Verwaltungsgericht am Sitz der Steuerbehörde eingelegt werden. Die Steuerbehörde bzw. das Gericht prüft den Einspruch innerhalb eines Monats.

Art. 157 Steuergesetzbuch legt eindeutig fest, dass die Nichteinhaltung der in dem Steuergesetzbuch festgelegten Anforderungen durch Steuerbeamte ein Grund für die Aufhebung einer Entscheidung einer Steuerbehörde durch eine höhere Steuerbehörde oder ein Gericht sein kann. Die Verletzung wesentlicher Anforderungen des Verfahrens zur Prüfung von Steuerprüfungsunterlagen ist ein Grund für die Aufhebung der Entscheidung einer Steuerbehörde über die Verantwortlichkeit für eine

Steuerrechtsverletzung und (oder) eine zusätzliche Steuerfestsetzung durch eine höhere Steuerbehörde oder ein Gericht. Zu diesen wesentlichen Anforderungen gehört, dass eine Person, bei der eine Prüfung durchgeführt wurde, in der Lage ist, am Verfahren zur Prüfung des Materials einer Steuerprüfung teilzunehmen und Erklärungen abzugeben.

Gründe für die Aufhebung einer Entscheidung einer Steuerbehörde durch eine höhere Steuerbehörde oder ein Gericht können auch andere Verstöße gegen das Verfahren zur Prüfung von Steuerprüfungsunterlagen sein, wenn diese Verstöße zum Erlass einer rechtswidrigen Entscheidung geführt haben.

Nach den Statistiken der letzten Jahre haben die Verwaltungsgerichte pro Jahr über etwa 15.000 Streitigkeiten zu entscheiden, darunter sind ca. 15 % die Steuerstreitigkeiten, bei denen in 56 % Fällen der Klage zugegeben wird.

Für Investitionsstreitigkeiten sieht das Verfahrensgesetz eine besondere Zuständigkeit vor, wonach über die Klagen von Großinvestoren direkt das Oberste Gericht der Republik Usbekistan entscheidet, während über andere Investitionsstreitigkeiten die Verwaltungsgerichte entscheiden, die in zweiter Instanz Recht sprechen, d.h. die regionalen (Oblast)Gerichte. In diesem Zusammenhang wurde am Obersten Gericht ein gesondertes Kollegium eingerichtet, das auf die Prüfung von Investitionsstreitigkeiten spezialisiert ist.

Es ist auch zu erwähnen, dass Steuerzahler früher nicht eine Entscheidung einer Steuerbehörde, die als Ergebnis einer Außenprüfung oder eines Steuer-Audits getroffen wurde, ohne vorherige Nachprüfung im Vorverfahren gerichtlich anfechten konnten. Bei einem Treffen des Präsidenten mit einer Gruppe von Unternehmern am 18. August 2023 schlugen die Unternehmer jedoch vor, das Erfordernis eines vorgerichtlichen Einspruchs gegen Entscheidungen der Steuerbehörden abzuschaffen. Der Präsident machte von seinem Recht auf Gesetzesinitiative Gebrauch, um Änderungen an der Gesetzgebung vorzuschlagen. Infolgedessen wurde mit den am 20. Februar 2024 in Kraft getretenen Änderungen des Steuergesetzbuchs der Republik Usbekistan das obligatorische Vorverfahren zur Anfechtung von Entscheidungen über die Ergebnisse von Steuerprüfungen abgeschafft.

Positive Erfahrungen bei der Umsetzung der Gesetzesinitiative zur Einführung von Rechtsgarantien für den Schutz der Rechte der Steuerzahler hat auch das Oberste Gericht der Republik Usbekistan. Mitte 2022 wurde ein neuer Artikel in das Steuergesetzbuch aufgenommen, der die Verhängung einer Geldbuße bei Verstößen gegen die Vorschriften über die Verwendung von Registrierkassen und die Kennzeichnungspflicht von Waren vorsieht. Die Höhe der Geldbuße wurde auf einen sehr hohen Betrag festgesetzt - den Betrag der Nettoeinnahmen des letzten Berichtsquartals. Der Gesetzgeber verfolgte natürlich das Ziel, derartige Verstöße kompromisslos zu unterdrücken. In der Realität jedoch brachte eine solche Höhe der Geldbuße die Unternehmer in eine sehr schwierige finanzielle Lage,

manchmal sogar bis hin zum Konkurs. Die Gerichte kamen bei der Prüfung solcher Streitfälle zu dem Schluss, dass die im Gesetz vorgesehene Höhe der Geldstrafe zu hoch und übermäßig ist. Auf der Grundlage dieser Rechtsauffassung schlug das Oberste Gericht vor, diese Norm zu ändern und den Bußgeldteil mit dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang zu bringen. Infolgedessen wurde diese Norm ab 2024 geändert und die Höhe der Geldbuße von der Höhe der vollen Drei-Monats-Einnahmen auf 2 Prozent dieser Einnahmen geändert.

Diese Reaktionsfähigkeit des Gesetzgebers und generell die Solidarität aller drei Gewalten bei der Umsetzung des einzigen Ziels des Staates - die Erhöhung der rechtlichen Garantien und des Schutzes der Rechte von Investoren und Unternehmern – lässt auf eine Steigerung der Investitionsattraktivität des Landes hoffen.

In Bezug auf die weiteren Reformen ist folgendes zu erwähnen: Derzeit liegt eine Präsidialverordnung über die Einrichtung eines internationalen Gerichtshofs vor. Eine Arbeitsgruppe, die aus den Vertretern des Obersten Gerichtshofs, des Justizministeriums, des Investitionsministeriums und anderer zuständiger Behörden besteht, wurde eingesetzt. Auch in dieser Frage arbeitet man mit Herrn Suma Chakraborty, dem ausländischen Berater des Präsidenten in Wirtschaftsfragen und Fragen des Beitritts Usbekistans zur WTO, zusammen. Es wird zudem über die Schaffung vom IT-Park und dem Internationalen Gerichtshof in Taschkent nach dem Vorbild des IFC (Internationales Finanzzentrum) in Kasachstan diskutiert.

©Ostinstitut Wismar, 2024
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751